

4. Die Leiter der Betriebe sind verpflichtet, nach Anweisung des Ministers der Finanzen den bestätigten Stellenplan und den Nachweis über den erforderlichen Lohnfonds zur Registrierung und Kontrolle den zuständigen Finanzorganen vorzulegen.

Die bei der Registrierung und Kontrolle festgestellten überhöhten oder ungesetzlich geplanten Mittel im Lohnfonds der nicht unmittelbar in der Produktion Beschäftigten sind von den Betrieben in die Selbstkostensenkung einzubeziehen.

Abschnitt V

Durchführungsbestimmungen zu diesem Beschluß erläßt der Minister der Finanzen.

Abschnitt VI

1. Dieser Beschluß tritt mit Wirkung vom 1. April 1956 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - a) Die Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBl. S. 796).
 - b) Die Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Festigung der Stellenplandisziplin in den staatlichen Organen (GBl. S. 797).
 - c) Die Erste Durchführungsbestimmung vom 9. September 1954 zur Verordnung über die Festigung der Stellenplandisziplin in den staatlichen Organen (GBl. S. 791).
 - d) Die Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne und Verwaltungsausgaben der staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen sowie der Verwaltungen und Betriebe der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 1336).
 - e) Die Vierte Durchführungsbestimmung vom 3. Dezember 1953 zur Verordnung über die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne und Verwaltungsausgaben der staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen sowie der Verwaltungen und Betriebe der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 1274).
 - f) Die Anordnung vom 29. März 1955 zur Verordnung über die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne und Verwaltungsausgaben der staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen sowie der Verwaltungen und Betriebe der volkseigenen Wirtschaft — Registrierung 1955 — (GBl. II S. 125).
 - g) Die Zweite Anordnung vom 22. August 1955 zur Verordnung über die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne und Verwaltungsausgaben der staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen sowie der Verwaltungen und Betriebe der volkseigenen Wirtschaft — Registrierung 1955 — Änderungsanordnung (GBl. II S. 324).

Berlin, den 12. April 1956

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Ministerium der Finanzen
Grotewohl Rumpf
Minister

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung der „Gesellschaft für Sport und Technik“.

Vom 12. April 1956

Die Verordnung vom 7. August 1952 über die Bildung der „Gesellschaft für Sport und Technik“ (GBl. S. 712) wird wie folgt geändert:

§ 1

Der erste Absatz der Präambel erhält folgende Fassung:

„Der Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik und der Aufbau der Nationalen Volksarmee zum Schutze unserer Heimat und der demokratischen Errungenschaften erfordern die Aneignung von sportlichem Können und technischen Kenntnissen durch breite Schichten der Bevölkerung, insbesondere durch die Jugend.“

§ 2

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In der Deutschen Demokratischen Republik wird die Organisation „Gesellschaft für Sport und Technik“ gegründet.“

§ 3

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Sie vereinigt in ihren Reihen auf freiwilliger Grundlage Jugendliche und Erwachsene beiderlei Geschlechts mit dem Ziel, sie durch den Sport körperlich zu ertüchtigen und sie durch sportliche und technische Ausbildung zur weiteren Stärkung der Verteidigungsfähigkeit der Deutschen Demokratischen Republik vorzubereiten.“

§ 4

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Statut der „Gesellschaft für Sport und Technik“ ist vom Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik zu bestätigen.“

§ 5

§ 4 erhält folgende Fassung:

„Die Tätigkeit der „Gesellschaft für Sport und Technik“ erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den demokratischen Massenorganisationen und unter Anleitung des Ministeriums für Nationale Verteidigung.“

§ 6

§ 5 erhält folgende Fassung:

„Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Nationale Verteidigung.“

§ 7

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. April 1956

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Ministerium für Nationale
Verteidigung
Der Ministerpräsident
Grotewohl Stoph
Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates